

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren
für Flüchtlinge und Folteropfer e.V., Berlin**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
inklusive Bescheinigung über die Prüferische Durchsicht

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Friedrichstraße 100
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 20 64 151 00
Telefax +49 (30) 20 64 151 99
info@atc-services.de

INHALT

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Bescheinigung
5. Allgemeine Auftragsbedingungen

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V., Berlin

Bilanz

Aktiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
<i>Immaterielle Anlagen</i>		
27 Immaterielle Anlagen	790,17	1.221,17
<i>Sachanlagen</i>		
<i>Geschäftsausstattung</i>		
410 Geschäftsausstattung	391,31	1.142,13
<i>Büroeinrichtung</i>		
420 Büroeinrichtung	891,34	1.069,89
	1.282,65	2.212,02
<i>Finanzanlagen</i>		
<i>Sonstige Ausleihungen</i>		
1503 Mietkaution	1.253,26	1.253,26
	3.326,08	4.686,45
UMLAUFVERMÖGEN		
<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>		
1400 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	14.017,58
1501 Forderungen Projektmittel bis 1 Jahr	69.607,72	144.198,78
	69.607,72	158.216,36
<i>Liquide Mittel</i>		
<i>Kasse</i>		
1000 Kasse	83,68	81,42
<i>Banken</i>		
1200 Bank Kto.- 32096 00	95.845,05	26.763,37
1202 Bank Kto.- 32096 02	222.033,50	7.945,96
	317.962,23	34.790,75
	387.569,95	193.007,11
AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		
980 Aktive Rechnungsabgrenzung	213,53	103,02
	391.109,56	197.796,58

Passiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
EIGENKAPITAL		
<i>Gewinnvortrag</i>		
9000 Ergebnisvortrag	147.613,12	161.814,73
<i>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</i>		
	-6.492,81	-14.201,61
	141.120,31	147.613,12
VERBINDLICHKEITEN		
<i>Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Zuwendungen</i>		
1701 Verbindlichkeiten Projektmittel Folgejahre	243.431,85	32.536,31
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>		
1600 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.319,19	13.885,72
<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>		
1700 Sonstige Verbindlichkeiten	434,02	494,17
1742 Verbindlichkeiten soz. Sicherheit	0,00	242,68
1743 Verbindlichkeiten Berufsgenossenschaft	2.728,19	3.024,58
1400 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46,00	0,00
1399 Mastercard	30,00	0,00
	3.238,21	3.761,43
	249.989,25	50.183,46
	391.109,56	197.796,58

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für
Flüchtlinge und Folteropfer e.V.**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Konto-Nr.	Kontoname	2019 EUR	2018 EUR
Erträge			
<i>Zuschüsse</i>			
8010, 8014, 2381, 8050	Zuschüsse, Zuwendungen, Projektmittel EU Im Geschäftsjahr zugeflossene Zuschüsse	901.374,74	466.285,71
	+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Zuschüsse	32.536,31	40.040,00
	- noch nicht verbrauchter Zufluss von Zuschüssen des Geschäftsjahres	-243.431,85	-32.536,31
	= Ertrag aus Verbrauch von Zuschüssen des Geschäftsjahres	690.479,20	473.789,40
<i>Mitgliedsbeiträge</i>			
8011	Mitgliedsbeiträge	39.823,21	35.599,47
<i>Sonstige Erträge</i>			
2500	Sonstige Erträge	5.556,13	22.873,42
2501	Erstattung aus Rechtsfall/Forderungen	0,00	237,20
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	296,40
2700	Andere betriebl. periodenfremde Erträge	1.386,61	5.031,00
2735	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	930,24
8012	Spenden	7.892,13	7.666,40
8101	Erträge § 4 Ust. Frei - Bildung	11.745,00	27.990,00
8200	Bußgelder	2.150,00	600,00
8540	Leergut-Erstattungen	0,00	35,40
		28.729,87	65.660,06
Gesamt		759.032,28	575.048,93
Aufwendungen			
<i>Aufwendungen aus Weiterleitung von Projektmitteln an Projektpartner</i>			
3100	Fremdleistung - WL Fördermittel	-243.490,50	-41.342,70
<i>Personalaufwand</i>			
4100	Löhne und Gehälter	-338.413,82	-343.584,48
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	-74.719,32	-75.048,26
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-2.728,19	-3.024,58
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	0,00	-311,65
4150	Krankengeldzuschüsse	9.664,96	5.764,79
		-406.196,37	-416.204,18
<i>Abschreibungen auf Sachanlagen</i>			
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.360,37	-2.271,33
4855	Sofortabschreibung GWG	-371,95	-1.651,77
		-1.732,32	-3.923,10
<i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>			
2020	Periodenfremder Aufwand	0,00	-4.452,64
3101	Fremdleistung - Einkauf	0,00	-2.616,54
3400	Publikationen	0,00	-3.691,26
4141	Sicherheitstechnik	0,00	-65,55
4160	Künstlersozialkasse	0,00	-262,84
4210	Miete/Tagungen	-1.290,00	-959,83
4211	Miete-Paulsenstr.	-9.390,00	-9.390,00
4212	Mietnebenkosten	-492,00	-492,00
4360	Versicherungen	-169,85	-614,50
4380	Beiträge	-827,51	-186,86
4610	Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	-9.912,75	-5.982,64
4630	Geschenke bis 30 EUR	-167,93	-127,91
4635	Geschenke größer 30 EUR	-74,93	0,00
4650	Bewirtungskosten	-1.557,66	-649,15
4660	Reisekosten	-5.498,93	-8.148,13
4661	Reisekosten Expertenaustausch	-818,10	-1.356,10
4664	Reisekosten Verpflegung	-19,20	-448,16
4666	Reisekosten Übernachtungsaufwand	-1.585,10	-7.162,17
4667	km-Geld Reisekosten	-442,20	-260,76
4668	Tagungen	-5.696,79	-20.998,59
4700	Transportkosten	0,00	-118,57
4900	Sonstige Sachkosten	-550,45	0,00
4907	Praktikumsvergütung - Aufwandsentschädigung	-300,00	-1.071,00
4908	Honorar - KSK Abgabe	-18.056,00	-3.041,00
4909	Fremdleistungen/Honorare	-32.869,00	-29.190,00
4910	Porto	-737,30	-2.785,98
4920	Telefon	-216,62	-390,22
4925	IT - Service	-4.725,85	-3.693,99
4930	Bürobedarf	-2.302,79	-2.476,50
4940	Zeitschriften/ Bücher	-611,84	-962,93
4945	Fortbildungskosten	-790,00	-939,00
4955	Buchführungskosten	-5.414,50	-6.604,50
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	-7.038,85	-5.795,74
4958	Gehaltsabg - Part Service	-2.109,15	-1.798,35
4969	Mahngebühren, Säumnis	-11,40	0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	-377,25	-416,54
4985	Ausrüstungen/Ausleihen	-51,95	0,00
		-114.105,90	-127.149,95
<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</i>			
2110	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	0,00	-630,61
Gesamt		-765.525,09	-589.250,54
Jahresfehlbetrag		-6.492,81	-14.201,61

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren
für Flüchtlinge und Folteropfer e.V., Berlin**

Amtsgericht Charlottenburg, VR 18711 B

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V., Berlin ist ein nichtwirtschaftlicher, rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB. Auf der Basis der laufenden Buchführung wird der Jahresabschluss im Sinne des § 242 Abs. 3 HGB aufgestellt. Der Verein erstellt im Berichtsjahr freiwillig einen Anhang.

Für die Bilanz der Gesellschaft ist das Gliederungsschema des § 266 HGB und für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 HGB zugrunde gelegt worden und gemäß den IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung „Rechnungslegung von Vereinen“ (IDW RS HFA 14) sowie „Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“ (IDW RS HFA 21) angepasst worden.

2. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden mit den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, sofern am Abschlussstichtag von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden erkennbare Einzelrisiken durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Forderungen gegenüber Zuwendungsgebern und korrespondierende Erträge werden realisiert, wenn ein Anspruch sowie, bei Zweckbindung, bestimmungsgemäße Aufwendungen vorliegen. Liegen bei zweckgebundenen Zuwendungen keine bestimmungsgemäßen Aufwendungen vor, erfolgt eine Abgrenzung über den Posten „Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Zuwendungen“.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Zuwendungen beinhalten Projektmittel für Folgejahre. Die Verbindlichkeiten stellen bereits vereinnahmte Projektmittel dar, die erst im Folgejahr für Ausgaben verwendet werden.

Die weiteren Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 69.607,72 (Vorjahr EUR 158.216,36) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr .

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. SONSTIGE ANGABEN

4.1 Organe der Gesellschaft

Vorstand:

Frau Elisabeth Bittenbinder, Vorstandsvorsitzende
Herr Prof. Dr. Heinz–Jochen Zenker, stellv. Vorstandsvorsitzender
Herr Marc Millies, Schatzmeister

4.2 Verpflichtungen aus bewilligten Projektmitteln

Der Gesamtbetrag der bewilligten Projektmittel (ohne Eigenbeiträge) von zum 31.12.2019 noch nicht beendeten Projekten beträgt EUR 1.529.689,14 (Vorjahr: EUR 799.020,42):

- **EUR 680.094,78** Mittel des AMIF-Fonds der Europäischen Union und **EUR 46.000** der Stiftung UNO Flüchtlingshilfe Deutschland für das Projekt AM17-BE3562: „Traumatisierungsketten durchbrechen – Handlungsunsicherheit überwinden – Schutzsysteme stärken“.
Laufzeit des Projektes: 01.07.2018 bis zum 30.06.2020.
Es handelt sich hierbei um ein Verbundprojekt der BAfF mit insgesamt 11 Partnerorganisationen.
- **EUR 663.351,83** des AMIF-Fonds der Europäischen Union, **EUR 39.632,04** der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales - Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration und **EUR 36.000** der Stiftung UNO Flüchtlingshilfe Deutschland für das Projekt AM18-BE4608: Qualitätssicherung, Dokumentation und Monitoring im interprofessionellen Team (QUANTUM).
Laufzeit des Projektes: 01.07.2019 – 30.06.2022
Verbundprojekt der BAfF mit insgesamt 6 Partnerorganisationen.
- **EUR 35.110,58** Mittel des Bundesministeriums für Gesundheit und **EUR 7.000** Mittel von medico international für das Projekt ZMV11-2519MIG010: „Gute Praxis in der Versorgung von Folteropfern in Europa“
Laufzeit des Projektes: 01.11.2019 – 31.10.2020
- **EUR 22.500,00** Mittel der Research Executive Agency (REA) der europäischen Kommission für das Projekt: „Forced displacement and refugee-host community solidarity (FOCUS)“.
Laufzeit des Projektes: 01.01.2019 – 31.12.2021
Die BAfF ist hier Partner in einem Europäischen Verbundprojekt. Koordinator des Gesamtprojektes ist das Dänische Rote Kreuz (Dansk Rode Kors).

4.3 Durchschnittliche Anzahl beschäftigter Mitarbeiterinnen und Haftungsverhältnisse

Im Jahr 2019 waren durchschnittlich 9,8 Mitarbeiter*innen bei der BAfF beschäftigt (Vorjahr: 9 Mitarbeiter*innen). Besondere Haftungsverhältnisse (Bürgschaften, Haftungsübernahmen, Schulbeitritt etc.) bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

4.4 Tätigkeitsbericht

Der Verein veröffentlicht auf seiner Webseite seit 2006 jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem der Leser weitere nützliche Informationen über die Tätigkeiten des Vereins erhält (online unter: http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/07/BAfF_T%C3%A4tigkeitsbericht_2019.pdf).

Berlin, den 19.11.2020



Gez. Frau Elisabeth Bittenbinder

Vorstandsvorsitzende

BESCHEINIGUNG

Nach dem Ergebnis unserer Arbeiten haben wir dem als Anlage 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Vereins Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V., Berlin, zum 31. Dezember 2019 die folgende Bescheinigung erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Vereins Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses liegt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung widerspricht. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung von Vereinen aufgestellt worden ist."

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Uwe Müller
Wirtschaftsprüfer



ppa. Dustin Lüttger
Diplom-Kaufmann

Berlin, den 3. Dezember 2020

* * *

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere prüferische Durchsicht hingewiesen wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.